

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300527/10 - Hör

Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Gewährung
und Bereitstellung von Bundes-
mitteln für Maßnahmen der Ge-
wässerbetreuung (Gewässerbe-
treuungsgesetz - GbetG);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörmanseder
(0732) 2720 1172

Zu GZ. 14.008/34-I4/91



An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

A. formosig

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 2. August 1992 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

- Der mit dem Entwurf unternommene Versuch, die Themenkreise "Wasservorsorge", "Hochwasserschutz", "Ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer" und "Schutzfunktion der Wälder" aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 herauszulösen, wird begrüßt. Bemerkenswert ist aber, daß der Versuch einer Neuregelung zuerst in eben diesem Bereich und nicht im Bereich des Siedlungswasserbaus unternommen wird, wo doch gerade dieser, nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der WRG-Novelle 1990, Priorität genießen sollte. Es ist zu hoffen, daß die Neuregelung des Förderungswesens im Bereich der Wasserkirtschaft nicht zu einer Umverteilung der vor-

- 2 -

handenen Mittel zu Lasten des Siedlungswasserbaues führt.

2. Im Entwurf werden des öfteren (z.B. §§ 6, 8, 9 und 13) Leistungen des Bundes an entsprechende Leistungen anderer Gebietskörperschaften gebunden. Es darf daran erinnert werden, daß derartige Junktimierungen von der Landesfinanzreferentenkonferenz bereits mehrfach unmißverständlich abgelehnt wurden (zuletzt am 3. Juni 1992, ausdrücklich für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft). Darüber hinaus haben die Länder in ihrem Memorandum zum Finanzausgleich 1993 (Pkt. 12.) ausdrücklich verlangt, "daß Förderungen nicht an korrespondierende Förderungen von gegenbeteiligten Gebietskörperschaften gebunden werden (Junktimierungsverbot)".
3. Es fällt auf, daß die maximalen Anteile des Bundes an Förderungen - mit Ausnahme des Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung - verminder werden. Damit korrespondiert zwangsläufig eine Mehrbelastung der Länder bzw. der Interessenten. Überhaupt wurde bei den Kostenabschätzung mit keinem Wort auf die finanziellen Auswirkungen auf die Länder eingegangen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die Förderungsverwaltung des Bundes zu einem nicht unwe sentlichen Teil von Landesdienststellen abgewickelt wird. Aufgrund der Ausweitung der förderungsfähigen Maßnahmen ist zu befürchten, daß es in diesem Bereich zu einer Mehrbelastung für die Länder kommen wird.
Im Zusammenhang mit der Kostenfrage muß neuerlich auf die Problematik der Eigentumsverhältnisse an den für die Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen benötigten

- 3 -

Grundstücken, die auch mit Landesmittel erworben, dann aber in das Eigentum des Bundes übernommen werden, hingewiesen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es wird darauf zu achten sein, daß nicht für die Gewässerbetreuung vorgesehene Mittel zweckentfremdet verwendet werden. Insbesondere bei Maßnahmen gemäß Z. 1 lit. e und f scheint die Gefahr gegeben, daß Förderungsmittel primär im Interesse der Land- und Fortwirtschaft eingesetzt werden können, ohne daß sich ein ausreichender Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes herstellen läßt.

Es wird angeregt, den Maßnahmenkatalog der Z. 1 dahingehend zu erweitern, daß auch die für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes notwendige, aber dennoch vernachlässigte Feststellung von Hochwasserablaufgebieten unter die förderungsfähigen Maßnahmen fällt. Allenfalls könnte auch die "Renaturierung" von "unsanft" regulierten Gewässern, wenn sie auch unter lit. g subsumiert werden kann, gesondert erwähnt werden.

Zu § 2:

Bei der Definition der "ökologischen Funktionsfähigkeit" in Z. 2 sollte statt auf den "stabilen Zustand" auf ein "dynamisches Gleichgewicht" abgestellt werden.

Gewässerbetreuungskonzepte im Sinne der Z. 14 sollten neben der ökologischen Funktionsfähigkeit auch die Erfordernisse des Hochwasserschutzes berücksichtigen.

Zu § 4:

Es bestehen aus Gründen der Rechtssicherheit Vorbehalte gegen die Auslagerung wesentlicher Förderungsbestimmungen in Richtlinien, wie sie im Abs. 4 vorgesehen sind. Die wesentlichen Bestimmungen sollten jedenfalls im Gesetz selbst enthalten sein.

Zu § 5:

Es ist nicht ganz verständlich, daß für Maßnahmen der Gewässerbetreuung der Bundesbeitrag max. 50 % der anerkannten Kosten betragen soll, zumal für vergleichbare Maßnahmen im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung der Bundesbeitrag nach wie vor mit höchstens 75 % der anerkannten Kosten begrenzt wird.

Zu § 7:

Die Umwandlung der bisherigen "Muß-Bestimmung" des § 8 WBFG in eine "Kann-Bestimmung" wird nach wie vor abgelehnt.

Zu § 17:

Die Anordnung über die teilweise Aufhebung von Bestimmungen des WBFG 1985 ist reichlich unklar, es könnte im Einzelfall Schwierigkeiten machen festzustellen, welche Teile des WBFG 1985 noch dem Rechtsbestand angehören.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 5 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300527/10 - Hör

Linz, am 30. Oktober 1992

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 Wien, Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A.:

